

An die Damen und Herren VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute in Minderheitsgemeinden

> St. Pölten, am 22.11.2021 RS 84

Betrifft: 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit der nunmehr erlassenen und kundgemachten 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gilt ab 22. November 2021 erneut ein bundesweiter Lockdown. Folgende wesentliche Regelungen sind dabei zu beachten:

Allgemeines

Nach wie vor gilt als Maske im Sinne der Verordnung lediglich eine FFP2-Maske.

Neu ist, dass nunmehr beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten, sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, darauf zu achten ist, dass ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann.

G-Nachweise

Die Verordnung enthält wiederum, wie bereits in der vergangenen Verordnung, eine übersichtliche Darstellung der G-Nachweise. Es ist hierbei besonders darauf hinzuweisen,

 dass nunmehr die Gültigkeit von Impfzertifikate aufgrund von Impfstoffen mit nur einer Impfung (etwa Johnson & Johnson) ebenfalls auf 360 Tage erhöht wurde. Mit der letzten Verordnung wurde die Geltungsdauer auf 270 Tage verkürzt.

- dass <u>weiterhin die Ausnahmeregelung für Erstgeimpfte</u> von der 2G-Regel gilt, wonach diese lediglich eine Erstimpfung und einen negativen PCR-Test brauchen bzw. vorweisen müssen.
- o dass eine weitere Impfung (Drittimpfung oder Zweitimpfung bei Impfstoffen mit nur einer Impfdosis oder Zweitimpfung für den Fall, dass bisher nur eine Impfung verabreicht wurde, da unmittelbar vor der Impfung eine SARS-CoV-2 Erkrankung bestand oder vor der Impfung neutralisierende Antikörper vorgewiesen wurden) ebenfalls 360 Tage nach der Impfung ihre Gültigkeit behält.

Weiterhin gilt der <u>Schul-Corona-Testpass</u> für schulpflichtige Kinder als 2G-Nachweis (bzw. ist dieser <u>einem 2G-Nachweis gleichgestellt</u>) und gilt die gesamte Woche, wenn das Testintervall in der Schule eingehalten wurde.

Zudem wurde auch in der nunmehrigen Verordnung die Regelung beibehalten, wonach der Arbeitgeber zwar Kontrollen der 3G-Regel durchzuführen hat, jedoch eine <u>Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise</u> und der in den Nachweisen enthaltenen personenbezogenen Daten – mit Ausnahme der Erhebung von Kontaktdaten – <u>unzulässig ist.</u>

Eine weitere Impfung ist grundsätzlich schon nach 120 Tagen (vier Monaten) zugelassen, für Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson & Johnson geimpft sind, bereits nach 14 Tagen.

Ausgangsregelung

Die neue Verordnung bildet die Grundlage für den erneuten Lockdown. Es gilt nunmehr <u>eine 24h-Ausgangsregelung (Beschränkung)</u>, wonach das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs <u>nur zu</u> bestimmten Zwecken erlaubt ist.

Die Ausnahmen von der Ausgangsregelung sind deckungsgleich mit jenen, die in vorangegangenen Verordnungen (etwa Notmaßnahmenverordnungen) bereits enthalten waren. So darf der eigene private Wohnbereich verlassen werden, etwa

- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens; der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen; etc.);
- o zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken; der Begriff "berufliche Zwecke" ist hierbei wohl weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten

zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch <u>ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen</u>. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch <u>die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper.</u> Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen (nicht nur der Schulbesuch fällt darunter, sondern auch Rettungssanitäter- und Notfallsanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc.);

- zum Zweck des Betretens von bestimmten Betriebsstätten wie Apotheken, Banken, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Kantine in der Arbeit, Abholung vorbestellter Speisen, Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen etc.:
- o zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten Personen (engste Angehörige) zur körperlichen und psychischen Erholung. Kontakte im Sinne der Verordnung dürfen nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper (Zuhörer).

Kundenbereiche

Das Betreten und Befahren folgender Kundenbereiche ist untersagt:

- o Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren.
- Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von k\u00f6rpernahen Dienstleistungen,
- Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen (hierzu z\u00e4hlen unter anderem Schwimmb\u00e4der, Tierparks, Tanzschulen, etc.) oder
- Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen (hierunter fallen etwa Theater, Kinos, etc.).

<u>Eine</u> Ausnahme vom Verbot des Betretens und Befahrens von Betriebsstätten des Handels zum Erwerb von Waren besteht hinsichtlich der <u>Abholung vorbestellter Waren</u>. Dies ist erlaubt, wobei dabei eine <u>Maske zu tragen ist</u>.

Weiters dürfen Kunden die Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck der Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen.

Für alle gilt eine <u>Maskenpflicht in geschlossenen Räumen</u>. Diese Regelung (Maskenpflicht) ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr.

Ort der beruflichen Tätigkeit

Neu ist, dass nunmehr beim Betreten von Arbeitsorten darauf zu achten ist, dass <u>die berufliche</u> <u>Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll</u>. Dies natürlich nur, sofern es möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer zudem über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden. Gemeint ist damit, dass das Arbeiten im Homeoffice priorisiert werden soll, sofern dies möglich ist.

Weiters ist beim Betreten von Arbeitsorten eine Maske zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen wie die Anbringung von Trennwänden oder Plexiglaswänden und, wo dies möglich ist, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams.

In begründeten Fällen kann der Inhaber einer Betriebsstätte, im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, strengere Regelungen vorsehen. Diese Regelungen gelten auch für Mitarbeiter in Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Gastgewerbe

Grundsätzlich müssen Gastgewerbebetriebe schließen. Ausnahmen bestehen hinsichtlich solcher Gastgewerbe, die in <u>Krankenanstalten und Kuranstalten</u>, <u>Alten- und Pflegeheimen</u>, sowie in <u>stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe</u>, <u>Betrieben und Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten betrieben werden</u> und wenn diese ausschließlich durch die dort betreuten, untergebrachten oder nicht zum bloßen Besuch aufhältiger Personen oder durch Betriebsangehörige genutzt werden.

Hinsichtlich der Ausnahmen gilt, dass die <u>Kunden eine Maske zu tragen haben</u>, der Betreiber sicherzustellen hat, dass die <u>Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt</u>, sowie, dass Speisen und Getränke in der Betriebsstätte <u>nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert werden dürfen.</u>

Zulässig hingegen sind die Abholung von Speisen und Getränken und auch Lieferservices. Speisen und Getränke dürfen nicht im Umkreis von 50 Metern um die Betriebsstätte konsumiert werden. Bei der Abholung ist eine Maske zu tragen.

Beherbergungsbetriebe

Die Verordnung regelt, wie bei den vorhergehenden Lockdowns, die <u>Ausnahmen im</u> <u>Zusammenhang mit den Beherbergungsbetrieben</u>. Diese dürfen in Anspruch genommen werden:

- von Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung,
- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen,
- o aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- o zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
- durch Kurgäste und Begleitpersonen in einer Kuranstalt,
- o durch Patienten und Begleitpersonen in einer Einrichtung zur Rehabilitation,
- o durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime).

Für die Konsumation gilt dabei, dass in der Betriebsstätte Speisen und Getränke ausschließlich an Beherbergungsgäste verabreicht bzw. ausgeschenkt werden dürfen.

Sportstätten

Diese dürfen grundsätzlich nur von Spitzensportlern betreten werden. Im Freien dürfen Sportstätten auch von anderen Personen betreten werden, wobei eine Sportausübung zusammen mit anderen Personen nur erfolgen darf, wenn es sich dabei um einzelne wichtige Bezugspersonen, enge Angehörige bzw. Familienmitglieder oder um Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, handelt. In diesem Fall dürfen die Sportstätten nur zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, betreten werden. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist (etwa Umkleidekabinen oder Geräteräume). In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht.

Weiters ist zu beachten, dass wiederum auf der einen Seite höchstens ein Haushalt und auf der anderen Seite höchstens eine Person beteiligt sein dürfen.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe; Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Grundsätzlich ist das Betreten untersagt. Davon ausgenommen sind unter anderem <u>zwei</u> Besuche pro Tag in Alten- und Pflegeheimen sowie <u>ein Besucher pro Tag in Kranken- und Kuranstalten</u>. Hinsichtlich <u>Personen, die begleitend oder unterstützend tätig werden</u>, bestehen ebenfalls Ausnahmen.

Für Besucher gelten dabei <u>weiterhin die 2G-Regel und eine Maskenpflicht</u> in geschlossenen Räumen. <u>Neu ist, dass zusätzlich ein Nachweis über ein negatives Ergebnis</u> eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen <u>Abnahme nicht mehr als 72 Stunden</u> zurückliegen darf, vorgewiesen werden muss.

Für Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Bewohner und Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung sowie der Seelsorge und Begleitung bei kritischen Lebensereignissen gilt ebenfalls die Pflicht zur Vorlage eines 2G-Nachweises. Wenn aber ein solcher nicht vorgewiesen werden kann, ist ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Im Fall eines positiven Testergebnisses kann das Einlassen abweichend davon dennoch erfolgen, wenn mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit nach abgelaufener Infektion vorliegt und auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere auf Grund eines CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Dies gilt sinngemäß auch für den Betreiber.

Zusammenkünfte

Wie bei der Ausgangsregel gilt auch bei Zusammenkünften, dass der <u>private Wohnbereich nur</u> zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften verlassen werden darf:

- unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen T\u00e4tigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden k\u00f6nnen,
- 2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- 3. Zusammenkünfte im Spitzensport
- 4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,

- 5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- 6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- 7. Begräbnisse,
- 8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt,
- 9. Proben und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
- 10. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
- Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen
 Selbsthilfegruppen.

Grundsätzlich gilt bei sämtlichen genannten Zusammenkünften, dass <u>eine Maske zu tragen</u> ist, sofern nicht alle einen 2G-Nachweis vorweisen können.

Davon ausgenommen sind:

- Zusammenkünfte wie das Befahren von Kinos, etc., wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt. Hier gilt Maskenpflicht, sofern die teilnehmenden Personen nicht im gleichen Haushalt leben.
- Zusammenkünfte im Spitzensport und Zusammenkünfte für Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung. Es gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises.

Erhebung der Kontaktdaten bzw. Registrierungspflicht

Es gilt, wie bisher, die verpflichtende Kontaktdatenerhebung, wenn sich die Personen voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten.

<u>Ausnahmen</u>

Auch an den Ausnahmen vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich nichts geändert. Die Verordnung gilt wiederum nicht für <u>Tätigkeiten im Wirkungsbereich</u>

<u>der allgemeinen Vertretungskörper</u> (etwa Sitzungen des Gemeinderats). Auf die Vorbildwirkung wird hingewiesen.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Bgm. DI Johannes Pressl

Präsident

Mag. Gerald Poyssl Landesgeschäftsführer